

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau
über das Auswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen
Vom 02.07.2012**

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2011 (GVBl. 2012, S. 7) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 02.07.2012 die folgende Satzung per Eilentscheid erlassen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 15.06.2012 Az.: 974 Tgb.-Nr. 1501/12 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07. Juli 2011 (Mitteilungsblatt 4/2011 der Universität Koblenz-Landau), geändert durch Satzung vom 04. Januar 2012 (Mitteilungsblatt 1/2012 der Universität Koblenz-Landau), geändert durch Satzung vom 20.06.2012 (Mitteilungsblatt 3/2012 der Universität Koblenz-Landau) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 6 neu eingefügt:

§ 6

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für die Teilstudiengänge / Fächer „Grundschulbildung“ und „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“

(1) Für die Teilstudiengänge / Fächer „Grundschulbildung“ und „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“ werden die Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt.

(2) Die Bewerbung für die Teilstudiengänge / Fächer „Grundschulbildung“ und „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“ nach Aufnahme des lehramtsbezogenen Bachelorstudienganges ist zulässig, wenn die Bewerberinnen und Bewerber mindestens 90 Leistungspunkte erreicht haben. Die Auswahl erfolgt in diesen Fällen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die bei Erreichen eines bestimmten Notendurchschnitts in den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen verbessert werden kann: Modulprüfungen in Modul 1: „Sozialisation, Erziehung und Bildung“ und in Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“ des Faches Bildungswissenschaften (s. Anlage 1, Nummer 3 (Bildungswissenschaften) der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 2233-1-53), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.08.2011 (GVBl. S. 339) in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

richtet sich nach dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und wird wie folgt festgelegt:

- a) bis einschließlich 1,5 um 0,3 Notenwerte,
- b) über 1,5 bis einschließlich 2,5 um 0,2 Notenwerte und
- c) über 2,5 bis einschließlich 3,5 um 0,1 Notenwert.

Die Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann nur bei Vorlage sämtlicher Prüfungsleistungen gewährt werden, die in Satz 2 genannt sind.

- 2. Die bisherigen §§ 6, 7 und 8 werden §§ 7, 8 und 9.

Artikel 2

- 1. Diese Satzung findet erstmals auf das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2012/13 Anwendung.
- 2. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 02.07.2012

Prof. Dr. Roman Heiligenthal
Präsident der Universität Koblenz-Landau